



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:
BV/4/0063

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen	Vorberatung	13.11.2024			
Kreisausschuss	Vorberatung	25.11.2024			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.12.2024			

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung - AbfS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf.

Stralsund, 29. Oktober 2024

gez Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Auf der Grundlage des vom Kreistag Vorpommern-Rügen am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO), der durch zum 31. Dezember 2015 auslaufenden Entsorgungsverträge erforderlichen Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und der abgelaufenen Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde am 14. Dezember 2015 eine einheitliche Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung - beschlossen. Am 19. Dezember 2016 beschloss der Kreistag die 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung. Beide Satzungen wurden durch den Kreistag Vorpommern-Rügen am 9. Oktober 2017 erneut beschlossen. Die Abfallsatzung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

In der vorliegenden 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen werden Verweise durch vorgenommene Änderungen aktualisiert, das Einsammeln von Abfällen im Bringesystem erweitert sowie ein vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern im April 2024 gegebener Hinweis umgesetzt.

Im § 3 Absatz 2 sowie Absatz 3 werden Textilabfälle und Photovoltaikmodule als Abfälle benannt, die durch den Landkreis Vorpommern-Rügen ausschließlich im Bringesystem gesammelt werden. Damit wird der erweiterten Getrennterfassungspflicht gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz Rechnung getragen sowie das Einsammeln von Photovoltaikmodulen auf das Bringesystem beschränkt.

Der den Erholungsgrundstücken im § 11 Absatz 7 vorangestellte Zusatz „auf nicht zur privaten Lebensführung genutzten“ geht auf einen Hinweis des Innenministeriums zurück. Er stellt klar, dass es sich bei der hier bestimmten Möglichkeit, auf diesen Grundstücken anfallende Bioabfälle in begrenztem Umfang dem Landkreis durch die Hineingabe in eine vom Landkreis Vorpommern-Rügen aufgestellte Biotonne zu überlassen, um eine freiwillige Nutzung dieses Teils der Abfallbewirtschaftung des Landkreises handelt.

Anlagen:

Anlage 1:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung-AbfS) -

Anlage 2:

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung-AbfS) - Lesefassung -

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		